

---

## **SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG, ANBRINGUNG UND INSTANDHALTUNG VON HAUSNUMMERN**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Absatz 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), der §§ 126 Absatz 3 und 145 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) sowie der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in ihrer Sitzung am 22. September 1975 die nachstehende **SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG, ANBRINGUNG UND INSTANDHALTUNG VON HAUSNUMMERN** beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines und Numerierungsgrundsätze**

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt oder für diese Nutzung vorbereitet wird, ist, ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung, mit einer von der Gemeindeverwaltung festzusetzenden Hausnummer nach Maßgabe dieser Ortssatzung zu versehen.
- (2) In der Regel erhält jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück, das mit den darauf befindlichen oder zu errichtenden Baulichkeiten eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständig baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücksteilen, so unterliegen diese Grundstücksteile jeweils für sich den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Gebäude, die zusammengebaut sind und mehrere Eingänge haben, können mehrere Hausnummern erhalten. Entsprechend kann verfahren werden, wenn sich mehrere freistehende Gebäude oder einzelne freistehende Gebäude, mit separaten Eingängen von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus, auf dem Grundstück befinden.
- (5) Die Grundstücke auf der einen Straßenseite erhalten fortlaufend die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (6) Die Vergabe von zusätzlichen Buchstaben zu Hausnummern erfolgt als Ausnahme, wenn keine freie Nummer zur Verfügung steht.
- (7) Plätze und einseitig bebaute Straßen können zur besseren Übersichtlichkeit in fortlaufender Reihenfolge nummeriert werden.
- (8) Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummern an der Straße, an welcher der Haupteingang liegt. Sofern in Neubaugebieten im Rahmen eines Baulandumlegungsverfahrens die Festsetzung der Hausnummern für die einzelnen Straßenzüge bereits erfolgt ist, hat die zugeteilte Hausnummer Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn durch Befreiung im Bauschein die Gebäudestellung entgegen den Festsetzungen im Bebauungsplan geändert und der Eingang bei Eckgrundstücken von einer anderen Straßenseite gewählt wird.

- (9) Eine neue Nummerierung ist durchzuführen, wenn die bestehende Nummerierung unübersichtlich geworden ist.

## **§ 2**

### **Vergabe der Hausnummern**

- (1) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern den Bauherren - soweit nicht bereits geschehen - nach Erteilung des Bauscheins schriftlich mitgeteilt.
- (2) Im übrigen werden die Hausnummern auf Antrag vergeben. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung formlos unter Beifügung des Lageplanes zu stellen.

## **§ 3**

### **Pflichten des Eigentümers und Kostentragung**

- (1) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder.
- (2) Die Verpflichtung zu Absatz 1 schließt auch die Pflicht der Änderung, Neuankündigung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Nummerierung ein.
- (3) Für die Anbringung der Nummernschilder wird eine Frist von vier Wochen, nach Mitteilung der Nummer, gesetzt. Bei Neubauten sind die Nummernschilder spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (4) Die mit der Durchführung dieser Satzung entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.
- (5) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

## **§ 4**

### **Gestaltungsvorschriften**

Die Numerierung hat mit arabischen Ziffern zu erfolgen. Die Ziffernhöhe soll mindestens 70 mm betragen.

## **§ 5**

### **Anbringung der Nummernschilder**

- (1) Die Nummernschilder sollen unmittelbar neben dem Hauseingang, etwa in Höhe der Oberkante der Haustür, angebracht werden.
- (2) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen.

-----

(3) Befinden sich auf dem Grundstück bewohnbare Rück- oder Seitengebäude, so sind die Nummernschilder an den einzelnen Gebäuden (Hauseingang) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

(4) Die Nummernschilder müssen von der Straße deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert sein.

## **§ 6 Ausnahmeregelung**

Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

## **§ 7 Zwangmaßnahmen**

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

## **§ 8 Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift**

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Unbeschadet der Regelungen in § 5 Absätze 2 bis 4 dürfen die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Nummernschilder bis zu ihrer erforderlichen Erneuerung oder einer neuen Nummerierung beibehalten werden.

Hohenstein, den 23. September 1975

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hohenstein

M i c h e l  
Bürgermeister

-----  
veröffentlicht am 03. Oktober 1975 im Aar-Boten und der Idsteiner Zeitung  
-----